Satzung des Tennis-Club „Parkhaus Wanne-Eickel e. V.“

Erster Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz und Clubfarben

(1) Der Verein trägt den Namen Tennisclub „Parkhaus Wanne-Eickel“ e. V. (nachfolgend Club).
(2) Er hat seinen Sitz in Herne, Reichsstraße 40, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Herne-Wanne eingetragen.
(3) Die Clubfarben sind Rot und Weiß.

§ 2 Zwecke und Ziele

(1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
(2) Zweck des Clubs ist es, den Tennissport zu fördern. Seine Aufgaben liegen außerdem auf dem Gebiet der Jugenderziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Tennissportanlage und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(3) Der Club ist frei von politischen, religiösen und rassischen Tendenzen. Darüber hinaus garantiert der Club die private und persönliche Sphäre eines jeden Mitglieds.
(4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft des Clubs in anderen Organisationen

Der Club ist Mitglied des Westdeutschen Tennisverbandes und des Deutschen Tennisbundes e. V.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweiter Abschnitt:

Mitgliedschaft

§ 5 Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder des Clubs sind
(a) aktive Mitglieder
(b) passive Mitglieder
(c) Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu Beginn des Geschäftsjahres
(d) in der Ausbildung befindliche erwachsene Mitglieder

(2) Ordentlichen Mitgliedern stehen – soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist – alle Mitgliedschaftsrechte zu.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme von Mitgliedern in den Club erfolgt auf deren Antrag durch den Vorstand. Mitglied des Clubs kann jede unbescholtene Person werden. Mit Zugang der Aufnahmeerklärung des Vorstandes werden eine Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag fällig.
(2) Für die Dauer von 12 Monaten nach der Aufnahme ist die Mitgliedschaft zunächst nur vorläufig begründet und kann durch Erklärung des Vorstandes ohne Angabe von Gründen wieder aufgelöst werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Eine bereits gezahlte Aufnahmegebühr wird zurückerstattet.
(3) Geht dem Mitglied nicht innerhalb des Zeitraumes nach Abs. 2 eine Auflösungserklärung zu, wandelt sich die vorläufige Mitgliedschaft nach Ablauf der Frist des Abs. 2 in die endgültige Mitgliedschaft um.
(4) Kinder ordentlicher Mitglieder erhalten die Mitgliedschaft durch Anzeige des Mitglieds an den Vorstand, ohne dass eine Aufnahmegebühr erhoben wird. Sie haben vom Eingang der Anzeige an die Stellung eines ordentlichen Mitglieds.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Ordentlichen Mitgliedern stehen die Anlagen und Geräte des Clubs im Rahmen der gemäß § 26 erlassenen Ordnung zur Verfügung. Passive Mitglieder sind nicht spielberechtigt.
(2) Jedes Mitglied hat sich über die Satzung des Clubs sowie über die gemäß § 26 erlassene Ordnung zu unterrichten und sich über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu orientieren. Den Vorstandsorganen ist Folge zu leisten.
(3) Das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen, die aktive und passive Wahlberechtigung zu allen Funktionen innerhalb des Clubs stehen ordentlichen Mitgliedern zu. Hiervon ausgenommen sind Jugendliche im Sinne des § 5 Abs. 1 c, nicht jedoch der Jugendwart (Vorsitzender des Clubjugendausschusses). Die Jugendlichen nehmen ihre Rechte in der Jugendversammlung wahr.
(4) Ordentliche Mitglieder haben nach Maßgabe des § 24 Beiträge und ggf. Umlagen zu entrichten.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt (§ 9) oder Ausschluss (§ 10) aus dem Club. Soweit Beiträge etc. bereits fällig sind, sind diese noch zu zahlen bzw. werden nicht erstattet.

§ 9 Austritt

(1) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Club erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur bis zum 31. Januar jeden Jahres für das laufende Jahr erfolgen.
(2) Nach Eingang der Austrittserklärung verliert das Mitglied sein Stimmrecht und seine Ämter. Die übrigen Mitgliedschaftsrechte und –pflichten sind bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austritts gewahrt.

Dritter Abschnitt:

Disziplinarmaßnahmen

§ 10 Ausschluss

(1) Der Ausschluss aus dem Club erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss des Vorstands mit einer Mehrheit von ¾ seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Einer Anhörung bedarf es nicht im Falle des Abs. 2 a.
(2) Ausschließungsgründe sind:
   (a) Nichteinhaltung der Beitrags- und sonstiger Zahlungsverpflichtungen, sofern der vorstand nach schriftlichem Antrag keine Stundung, Ermäßigung oder einen Erlass erteilt hat. Der Ausschluß darf nicht vor Ablauf einer Frist von sechs Wochen erfolgen, gerechnet vom Zugang der ersten schriftlichen Zahlungsaufforderung.
   (b) Erhebliche Verfehlungen gegen die Satzung, die gemäß § 26 erlassene Ordnung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Anordnung des Vorstandes.
   (c) Verstöße gegen Ehre und Ansehen sowie die Interessen des Clubs.
   (d) Verfehlungen gegen den sportlichen Anstand und
   (e) Sonstige wichtige Gründe.

§ 11 Sonstige Maßnahmen

Bei leichteren Verfehlungen der in § 10 genannten Art kann der Vorstand ferner schriftliche oder mündliche Verwarnungen und Spiel- oder Platzsperren aussprechen.

§ 12 Form und Rechtsbehelfe

(1) Alle Disziplinarmaßnahmen, mit Ausnahme der mündlichen Verwarnung, sofern nicht das Mitglied deren schriftliche Bestätigung verlangt, werden schriftlich mitgeteilt.
(2) Gegen die Maßnahmen steht dem Mitglied binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung der schriftliche Einspruch an den Vorstand zu.

§ 13 Entscheidung über den Einspruch

(1) Über den Einspruch entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges das nach § 14 zu bildende Schiedsgericht nach Anhörung des Vorstandes und des Betroffenen. Will das Schiedsgericht die Entscheidung des Vorstandes aufheben oder ändern, muss die Angelegenheit zur nochmaligen Überprüfung und unter Beifügung einer Begründung an den Vorstand zurück verwiesen werden. Ändert der Vorstand seine Entscheidung nicht ab oder wird gegen die abgeänderte Entscheidung des Vorstandes erneut Einspruch erhoben, entscheidet das Schiedsgericht endgültig, indem es die Entscheidung des Vorstands abändert, bestätigt oder aufhebt.

§ 14 Zusammensetzung und Verfahren des Schiedsgerichts

(1) Der Clubausschuss wählt unter Ausschluss der Vorstandsmitglieder ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und vier Beisitzern.
(2) Der Clubausschuss bestellt den Vertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichts und zwei stellvertretende Beisitzer, die nach ihrem Amte bzw. in der Reihenfolge ihrer Wahl in das Schiedsgericht nachrücken, wenn ein Schiedsrichter
    (a) Stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt,
    (b) Die Übernahme des Schiedsrichteramtes verweigert,
    (c) Als Beisitzer aus dem Clubausschuss ausscheidet,
    (d) Die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert oder
    (e) Gemäß § 1032 Zivilprozessordnung (ZPO) abgelehnt wird.
(3) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und seine Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Zugehörigkeit zum Clubausschuss oder zum Club ist für das Amt des Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder seiner Stellvertreter nicht Voraussetzung. Die Beisitzer sind aus der Mitte des Clubausschusses zu wählen.
(4) Vorstandsmitglieder können zu Schiedsrichtern nicht gewählt werden.
(5) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Schiedsrichter darf sich der Stimme nicht enthalten.
(6) Die Einzelheiten des Verfahrens bestimmen sich nach §§ 1025 ff. ZPO.
(7) Die Kosten des Verfahrens trägt der unterlegene Teil. Die §§ 91 ff. ZPO gelten entsprechend.

§ 15 Vertretung

Während des Verfahrens kann das Mitglied sich der Beratung und Interessenvertretung einer Vertrauensperson seiner Wahl bedienen. Hierdurch entstehende Kosten und Auslagen werden auch im Falle des Obsiegens nicht erstattet. Die Vertretung ist dem Vorstand bzw. dem Schiedsgericht anzuzeigen, entbindet das Mitglied aber nicht von der Pflicht, auf eine Ladung auch persönlich vor dem Schiedsgericht zu erscheinen.

Vierter Abschnitt:

Organe, Verfahren und Kassenprüfung

§ 16 Organe

(1) Organe des Clubs sind
   a) Der Vorstand (§ 17)
   b) Der Clubausschuss (3 18)
   c) Die Mitgliederversammlung (§ 19)
   d) Die Jugendversammlung (§ 20)
(2) Die Mitarbeit in Organen des Clubs erfolgt unentgeltlich in Wahrnehmung eines Ehrenamtes.

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
   a) Dem 1. Vorsitzenden
   b) Dem 2. Vorsitzenden
   c) Dem Geschäftsführer
   d) Dem Schatzmeister
   e) Dem Sportwart
   f) Dem technischen Wart
   g) Dem Sozialwart und Pressewart
   h) Dem Jugendwart (Vorsitzender des Clubjugendausschusses)

(2) Aufgaben des Vorstandes sind
   a) Ausführung der Beschlüsse anderer Cluborgane und des Schiedsgerichts,
   b) Verwaltung und Vertretung des Clubs,
   c) Disposition über finanzielle Maßnahmen aller Art,
   d) Sonstige ihm durch diese Satzung zugewiesene Aufgaben.
(3) Die gesetzliche Vertretung des Clubs wird von den Vorstandsmitgliedern zu a) bis c) einzeln oder gemeinsam wahrgenommen.
(4) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Der Jugendwart wird nach Maßgabe der Jugendsatzung von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied bestätigt.
(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode durch den Clubausschuss.
(6) Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt seiner Sitzung. Außerordentliche Vorstandssitzungen werden auf Verlangen des 1. Vorsitzenden oder von drei sonstigen Vorstandsmitgliedern durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladungsfrist für eine Sitzung beträgt mindestens 4 Tage. In Notfällen können sofortige Sitzungen einberufen werden.
(7) Der Vorstand ist beschlussfähig mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters in der in Abs. 1 aufgeführten Reihenfolge. Die Abstimmungen erfolgen in offener Form.

(8) Der Vorstand ist verpflichtet, der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen.
(9) Zur Vorbereitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse und Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder die ihnen übertragene Aufgabe unentgeltlich wahrnehmen.
(10) Der Vorstand kann seine Tätigkeit gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe trifft ausschließlich der Clubausschuss.

§ 18 Clubausschuss

(1) Der Clubausschuss besteht aus 16 Mitgliedern, und zwar:
   a) Den Mitgliedern des Vorstandes,
   b) Vier Mannschaftsspielern und vier weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden,
   c) Ehrenmitglieder.
(2) Aufgaben des Clubausschusses sind:
   a) Beratung und Wahrnehmung der Rechte der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand und
   b) Sonstige ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben.
(3) Bei Ausscheiden eines Ausschussmitglieds während der laufenden Wahlperiode erfolgt für den Rest der Wahlperiode die Ersatzwahl durch den Clubausschuss.
(4) Der Clubausschuss entscheidet über den Zeitpunkt seiner Sitzungen. Darüber hinaus tritt der Clubausschuss auf Verlangen des 1. Vorsitzenden oder fünf anderer seiner Mitglieder zusammen. Die Einladungsfrist für eine Sitzung beträgt mindestens 7 Tage, in Notfällen mindestens 2 Tage.
(5) Der Clubausschuss ist beschlussfähig mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Clubausschuss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die Abstimmungen erfolgen in offener Form.

§ 19 Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder.
(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
   a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und ggf. des Clubausschusses sowie der Kassenprüfer,
   b) Entlastung des Vorstandes und
   c) Sonstige ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, sowie alle Aufgaben, die nicht einem anderen Cluborgan zugewiesen sind.
(3) Es findet eine jährliche ordentliche Mitgliederversammlung statt, die spätestens bis zum 31.03. eines Jahres einberufen wird.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand, den Clubausschuss sowie durch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung und Aushang im Clubhaus mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Einladung enthält die Tagesordnung und ggf. die Berichte des Vorstandes.
(6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss zumindest folgende Punkte enthalten:
Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, Geschäftsbericht des Vorstandes, evtl. auch des Clubausschusses, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes und des Clubausschusses, Neuwahl des Vorstandes, des Clubausschusses und der Kassenprüfer, Festsetzung der Jahresbeiträge, Verschiedenes, Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand 7 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen. Über die Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung vor Eintritt in dieselbe.
(7) Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Für die Dauer seiner Neuwahl bestimmt die Mitgliederversammlung ihren Versammlungsleiter.
(8) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und bleibt beschlussfähig, bis die Beschlussfähigkeit festgestellt wird. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung dieselbe nicht beschlussfähig findet 30 Minuten nach Beginn der Mitgliederversammlung ohne Einhaltung von Fristen eine zweite Mitgliederversammlung statt mit gleicher Tagesordnung der vorangegangenen Mitgliederversammlung. Hierauf ist in einer Einladung hinzuweisen.
(9) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung des Antrags. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, soweit nicht die Mitgliederversammlung vor der Wahl ein abweichendes Verfahren beschließt. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Wahlannahme dem Vorstand zuvor angezeigt haben.
(10) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, soweit nicht die Mitgliederversammlung im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

§ 20 Jugendvertretung

Die Vertretung der Jugendlichen in der Jugendversammlung ist in der Jugendsatzung geregelt.

§ 21 Protokolle

Über den Verlauf der Sitzungen, Wahlen und Abstimmungen der Organe des Clubs sowie der Verhandlungen des Schiedsgerichts sind Protokolle zu führen und durch den jeweiligen Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorstand zum Zwecke der Archivierung zuzuleiten.

§ 22 Tätigkeit in eigener Sache

Bei Beschlüssen, Untersuchungen etc. des Vorstandes, des Clubausschusses und des Schiedsgerichts darf ein Mitglied nicht in solchen Angelegenheiten mitwirken, die es selbst oder einen Angehörigen unmittelbar begünstigen oder benachteiligen. Verstöße hiergegen führen zur Nichtigkeit der betreffenden Rechtshandlungen.

§ 23 Kassenprüfungen

(1) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei für die Dauer eines Jahres von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben müssen. Eine Wiederwahl ist nicht vor Ablauf von drei Jahren möglich.
(2) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Kassenprüfung zusätzlich durch ein qualifiziertes Nichtmitglied vorgenommen werden.
(3) Die Kassenprüfer sind gemeinsam befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse und sonstige Bücher des Clubs zu nehmen und Auskünfte über die Vermögensverwaltung sowie die Rechnungsführung zu verlangen.
(4) Die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Fünfter Abschnitt:

Beiträge und Haftung

§ 24 Beiträge

(1) Aufnahmegebühren, Beiträge und ggf. Umlagen setzt die Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr im Voraus fest und bestimmt über die Zahlungsweise.
(2) Hierbei werden gesondert festgesetzt die Beiträge für
   a) Aktive Einzelmitglieder
   b) Aktive Familien
   c) Jugendliche
   d) In der Ausbildung befindliche erwachsene Mitglieder und
   e) Passive Mitglieder in entsprechender Stufung.
(3) In begründeten Fällen ist der Vorstand berechtigt, Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 25 Haftung

Der Club schließt für seine Mitglieder eine Sporthaftpflicht- und eine allgemeine Haftpflichtversicherung ab. Das Clubeigentum ist ausreichend zu versichern.

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 26 Benutzungs-, Spiel- und Wettkampfordnungen

(1) Zur Regelung der Benutzung der Anlagen und Geräte des Clubs sowie zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Spiel- und Wettkampfbetriebes erlässt der Vorstand mit Zustimmung des Clubausschusses entsprechende Ordnungen, die den Mitgliedern durch Aushang im Clubhaus bekanntgemacht werden.
(2) Die Wirksamkeit bereits bestehender Ordnungen wird durch diese Satzung nicht berührt.

§ 27 Ehrungen durch den Club

(1) Für herausragende Verdienste um den Club oder aus sonstigen wichtigen Gründen verleiht der Club an Mitglieder und Nichtmitglieder die Ehrenmitgliedschaft und weitere Auszeichnungen.
(2) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Clubausschusses, nähere Einzelheiten regelt eine Ehrenverordnung, die der Clubausschuss mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen beschließt.

§ 28 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur durch die für eine Auflösung des Clubs gemäß § 29 erforderliche Mehrheit möglich.

§ 29 Auflösung des Clubs

(1) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung ausschlie0lich der Punkt “Auflösung des Clubs“ stehen darf, beschlossen werden.
(2) Zur Auflösung des Clubs bedarf es einer Mehrheit von 2/3 stimmberechtigter Mitglieder. Erscheinen zu der Auflösungsversammlung weniger als 2/3 stimmberechtigter Mitglieder, ist nach Ablauf von 14 Tagen eine erneute Auflösungsversammlung einzuberufen. Sind wiederum weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, entscheidet eine Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung.
(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herne mit der Auflage, es an Sportvereine zu übertragen, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist. Das Vermögen darf ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung ist seit dem 14. Januar 1977 in Kraft mit den Änderungen gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 19. März 2010.